

207 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

22. 1. 1954.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1954
über den Feingehalt der Edelmetallgegen-
stände (Punzierungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Edelmetallgegenstände.

§ 1. (1) Edelmetallgegenstände im Sinne dieses Bundesgesetzes sind aus Platin, Gold oder Silber oder aus Legierungen dieser Edelmetalle mit anderen Metallen verfertigte Gegenstände, die — vorbehaltlich der in diesem Bundesgesetz bezeichneten Ausnahmen (§ 10, § 15, § 16, § 23) — sowohl im ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen folgenden Mindestfeingehalt haben:

Platingegenstände	950 Tausendstel
Goldgegenstände	585 Tausendstel
Silbergegenstände	800 Tausendstel.

(2) Dem Platin beigemengtes Iridium ist diesem gleichzuhalten.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Edelmetallgegenstände, die im Inland erzeugt, feilgehalten, gewerbsmäßig oder öffentlich (zum Beispiel durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden) veräußert oder über die Zollgrenze eingeführt werden.

§ 2. (1) Als Legierung darf in der Regel beim Gold nur Silber und Kupfer, beim Silber nur Kupfer verwendet werden. Ein Zusatz anderer Metalle ist nur zulässig, wenn dadurch die Möglichkeit, Feingehaltsprüfungen vorzunehmen, nicht beeinträchtigt wird. Nähere Bestimmungen hierüber werden mit Verordnung getroffen. Die Anwendung eines anderen Metallzusatzes als Silber und Kupfer muß bei der Vorlage der Ware zur Feingehaltsprüfung (§ 6) der Punzierungsbehörde angezeigt werden.

(2) Edelmetallgegenstände dürfen mit Bestandteilen aus anderen Metallen in mechanische Verbindung gebracht werden, wenn die unedlen Metallbestandteile sichtbar oder sonst leicht kenntlich bleiben. Die Verbindung darf auch mit Weichlot aus unedlen Metallen hergestellt werden.

(3) An Platingegenständen dürfen Gold- oder Silberbestandteile, an Goldgegenständen Platin- oder Silberbestandteile und an Silbergegenständen Platin- oder Goldbestandteile nur in einer Art angebracht werden, die eine Unterscheidung er-

möglichst. Die Bestandteile müssen probhältig sein.

(4) Fremde Körper dürfen in Edelmetallgegenständen in der Regel nur in sichtbarer oder sonst leicht kenntlicher Weise eingeschlossen sein. Die Punzierungsbehörden können Ausnahmen bewilligen, wenn Gründe technischer Natur dies geboten scheinen lassen.

(5) Mit Platin überzogene Goldgegenstände sind als Goldgegenstände, mit Platin oder Gold überzogene Silbergegenstände sind als Silbergegenstände zu behandeln. Sie dürfen keine Benennung oder Bezeichnung erhalten, die über ihr wahres Wesen irreführen könnte; die Angabe des Feingehaltes der Platin- oder Goldauflage ist unzulässig. Die Auflage darf nicht so stark sein, daß die richtige Bestimmung des Feingehaltes des Gegenstandes mittels der Strichprobe verhindert wird.

(6) An unechten, nicht edelmetallähnlichen Gegenständen angebrachte Verzierungen und Montierungen aus Platin, Gold oder Silber sind als Platin-, Gold- oder Silbergegenstände zu behandeln, wenn sie von dem unechten Gegenstand trennbar sind.

(7) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit den Anforderungen dieses Paragraphen nicht entsprechen, dürfen weder im Inland erzeugt, feilgehalten, gewerbsmäßig oder öffentlich veräußert noch über die Zollgrenze eingeführt werden.

§ 3. (1) Der Erzeuger hat auf den von ihm erzeugten Edelmetallgegenständen deren Feingehalt durch die Aufschlagung von Ziffern (Feingehaltsziffern) anzugeben. Werden Edelmetallgegenstände ohne Feingehaltziffern einer Punzierungsbehörde vorgelegt, so hat diese Behörde von Amts wegen den Feingehalt zu ermitteln und aufzuschlagen.

(2) Es ist nur die Angabe folgender Feingehalte zulässig:

für Platingegenstände:

950 Tausendstel

für Goldgegenstände:

1. 986 Tausendstel
2. 900 Tausendstel
3. 750 Tausendstel
4. 585 Tausendstel

für Silbergegenstände:

1. 925 Tausendstel
2. 900 Tausendstel
3. 835 Tausendstel
4. 800 Tausendstel.

(3) Auf Edelmetallgegenstände, die einen im Abs. 2 nicht vorgesehenen Feingehalt haben, ist der nächstniedrige der im Abs. 2 genannten Feingehalte aufzuschlagen.

(4) Ausländische Edelmetallgegenstände können von den Bestimmungen des Abs. 2 ausgenommen werden.

Namenspunze und Fabrikszeichen.

§ 4. (1) Im Inland erzeugte Edelmetallgegenstände sind vom Erzeuger mit der Namenspünze oder dem amtlich bewilligten Fabrikszeichen des Erzeugers zu versehen.

(2) Die Namenspünze hat die Anfangsbuchstaben der Herstellungsfirma oder des Vor- und Zunamens des Erzeugers des Edelmetallgegenstandes zu enthalten. Den zur Anbringung der Namenspünze erforderlichen Stempel folgt das Hauptpunzierungs- und Probieramt gegen Entrichtung eines Entgeltes aus, das die entsprechenden Selbstkosten deckt. Bei vorübergehender oder dauernder Betriebseinstellung sowie im Falle des Erlöschen der Gewerbeberechtigung ist der Stempel für die Namenspünze oder das Fabrikszeichen der zuständigen Punzierungsbehörde zur amtlichen Verwahrung beziehungsweise Unbrauchbarmachung vorzulegen.

(3) Es ist verboten, auf Edelmetallgegenständen Zeichen anzubringen, die inländischen oder ausländischen amtlichen Feingehaltspunzen (§ 12) ähnlich sind.

Behörden; Beirat.

§ 5. (1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen behördlichen Aufgaben sind von den Punzierungsbehörden wahrzunehmen.

(2) Punzierungsbehörden sind die Punzierungsämter sowie das Hauptpunzierungs- und Probieramt.

(3) Das Hauptpunzierungs- und Probieramt hat seinen Sitz in Wien. Das Hauptpunzierungs- und Probieramt hat neben den anderen ihm durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben auch die dienstliche Aufsicht über die Punzierungsämter wahrzunehmen.

(4) Ein Punzierungsamt wird eingerichtet:

- a) in Graz; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf Kärnten und Steiermark;
- b) in Innsbruck; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf Tirol und Vorarlberg;
- c) in Linz; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf Oberösterreich und Salzburg;
- d) in Wien; sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf Wien, Niederösterreich und das Burgenland.

(5) Zur Erstattung gutächtlicher Äußerungen sowie zur Erstellung von Vorschlägen in Angelegenheiten des Punzierungswesens wird im Bundesministerium für Finanzen ein Beirat von Sachverständigen bestellt.

(6) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie mindestens 10 und höchstens 16 weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Bundesminister für Finanzen jeweils auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Den Sitzungen des Beirates können auch Sachverständige aus Interessentenkreisen, Fachmänner auf dem Gebiete des Punzierungswesens sowie Organe des Punzierungsdienstes beigezogen werden.

(7) Fragen von geringerer Wichtigkeit oder Fragen, deren Erledigung wegen Dringlichkeit nicht bis zur nächsten Tagung des Beirates aufgeschoben werden kann, sind von einem Ausschuss des Beirates zu behandeln. Er besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und aus vier weiteren in Wien wohnhaften Mitgliedern. Doch steht es auch den übrigen Mitgliedern des Beirates frei, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

(8) Die Mitgliedschaft im Punzierungsbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(9) Die Satzungen des Beirates bestimmt das Bundesministerium für Finanzen.

Vorlage zur Feingehaltsprüfung und Punzierung.

§ 6. (1) Jeder, der einen der Punzierungspflicht unterliegenden Edelmetallgegenstand im Inland gewerbsmäßig erzeugt oder der solche Edelmetallgegenstände über die Zollgrenze einführt, hat sie unverzüglich dem zuständigen Punzierungsamt zur Feingehaltsprüfung und Punzierung vorzulegen. Der gleichen Verpflichtung unterliegt jeder, der einen der Punzierungspflicht unterliegenden, nicht punzierten Edelmetallgegenstand zur Feilbietung oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernimmt.

(2) Edelmetallgegenstände, die zur Feingehaltsprüfung und Punzierung eingereicht werden, müssen mit den Feingehaltsziffern und — sofern es sich um im Inland erzeugte Gegenstände handelt — mit der Namenspünze oder dem Fabrikszeichen des Erzeugers versehen sein. Die einzureichenden Gegenstände müssen außerdem schon so weit ausgeführt sein, daß sie nach der Punzierung durch die Fertigstellung keine Änderung in der Zusammensetzung und keine Herabsetzung des Feingehaltes erleiden und daß die Feingehaltsziffern, die Namenspünze oder das Fabrikszeichen sowie die Feingehaltspunze (§ 12) bei der weiteren Bearbeitung deutlich kenntlich bleiben.

(3) Werden Edelmetallgegenstände, die den Bestimmungen des Abs. 2 nicht entsprechen, vorgelegt, so werden sie zur Behebung des Mangels und zur neuerlichen Vorlage zurückgestellt.

(4) Zusammen mit den Edelmetallgegenständen hat der Einreicher dem Punzierungsamts eine Erklärung über Art, Stückzahl, Gewicht, Feingehalt und die sonstigen vom Gesetz geforderten Eigenschaften (§ 2) zur Prüfung und Punzierung vorzulegen. Werden Edelmetallgegenstände eingereicht, die über die Zollgrenze eingeführt wurden, so kann sich die Erklärung des Einreicher auf die Angaben beschränken, die auf Grund der Zollvorschriften in der schriftlichen Warenklärung zur Zollabfertigung zu machen sind.

§ 7. Hat eine der in § 19 oder § 22 genannten Personen punzierte Gegenstände einer wesentlichen Veränderung oder Umarbeitung unterzogen, so sind sie von diesen neuerlich zur Prüfung und Punzierung vorzulegen.

§ 8. Im Privatbesitz befindliche oder aus Privatbesitz stammende unpunzierte oder im Sinne des § 7 veränderte Edelmetallgegenstände unterliegen — soweit im § 15 nicht anders bestimmt ist — im Falle der Feilhaltung oder gewerbsmäßigen oder öffentlichen Veräußerung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Feingehaltsprüfung und die weitere Behandlung der Edelmetallgegenstände.

Feingehaltsprüfung und Punzierung.

§ 9. (1) Der Feingehalt ist durch die Strichprobe zu bestimmen. Wenn diese kein genaues Ergebnis zeigt, so ist der Feingehalt nach einem anderen der üblichen Verfahren zu bestimmen.

(2) Für den Schaden, der bei einem in unfertigem Zustand vorgelegten Gegenstand durch eine Probe oder durch eine Einschmelzung am Gegenstand entsteht, ist dem Besitzer von der Punzierungsbehörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn der untersuchte Gegenstand den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechend befunden wurde und der verursachte Schaden den Wert von 10 S übersteigt; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Probe wegen der besonderen Legierung (§ 2 Abs. 1) vorgenommen werden muß. Die Entschädigung kann auch dann gewährt werden, wenn der einer Probe unterzogene Gegenstand bereits fertiggestellt war.

§ 10. Bei der Prüfung des Feingehaltes von Edelmetallgegenständen darf aus Gründen technischer Natur bei Platin- und Goldgegenständen ein Feingehaltsabgang von höchstens fünf Tausendstel, bei Silbergegenständen ein Feingehaltsabgang bis zu zehn Tausendstel außer acht gelassen werden. Bei Gegenständen, deren Bestandteile durch Lötung verbunden sind, erhöhen sich die angegebenen Zahlen hinsichtlich des durchschnittlichen Gesamtfeingehaltes des Gegenstandes um fünf Tausendstel, wenn das verwendete Lot das unumgänglich notwendige Ausmaß nicht übersteigt; auf die Legierung, aus der der Gegenstand hergestellt ist, ist diese er-

höhte Feingehaltsnachsicht nicht anzuwenden. Bei Gold- und Silbergegenständen, die erst nach dem Färben oder Sieden eingereicht werden, ist eine Feingehaltsnachsicht nicht zulässig.

§ 11. Das Punzierungsamts hat die Probe zu wiederholen, wenn der Einreicher gegen den Befund Bedenken geltend macht und wegen dieser Bedenken die Wiederholung verlangt. Macht der Einreicher auch gegen den zweiten Befund Bedenken geltend und verlangt er wegen dieser Bedenken eine neuerliche Probe, so ist der ganze Gegenstand oder ein Teil davon von einem Organ des Punzierungsamtes und dem Einreicher gemeinsam zu versiegeln und dem Hauptpunzierungs- und Probieramt zuzuleiten, das eine neuerliche Probe (Schiedsprobe) durchzuführen hat. Der Befund der Schiedsprobe ist bindend. Erweist die Schiedsprobe Bedenken, die der Einreicher gegen den zweiten Probebefund geltend gemacht hat, als unbegründet, so hat er die für die Schiedsprobe vorgesehene Gebühr zu entrichten.

§ 12. (1) Ist der Gegenstand probhältig und den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 2) entsprechend, so hat die zuständige Punzierungsbehörde den auf dem Gegenstand in Ziffern angegebenen Feingehalt durch Aufschlagen der Feingehaltspunze zu beglaubigen (Punzierung).

(2) Die Form der Feingehaltspunzen wird mit Verordnung festgesetzt; sie muß für inländische und für die über die Zollgrenze eingebrochenen Gegenstände verschieden sein.

§ 13. (1) Gegenstände, die wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit keine Bezeichnung vertragen, unterliegen zwar der Feingehaltsprüfung, müssen aber weder mit der Feingehaltssiffer noch mit der Namenspunze oder dem Fabrikszeichen noch mit der Feingehaltspunze versehen sein.

(2) Die Punzierung dieser Gegenstände ist auf einem mit ihnen fest verbundenen Plättchen aus gleichem Metall oder auf einer Plombe aus Blei oder Zinn vorzunehmen.

§ 14. (1) Gold- und Silbergegenstände, bei denen die Probe ergibt, daß sie zwar einen gesetzlich zulässigen Feingehalt haben, aber den in Ziffern aufgeschlagenen nicht erreichen, sind erst nach Richtigstellung der Ziffern zu punzieren. Alle Edelmetallgegenstände, deren sonstige Beschaffenheit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, sind erst zu punzieren, wenn die gesetzwidrige Beschaffenheit unter punzierungsamtlicher Überwachung behoben worden ist.

(2) Edelmetallgegenstände, die den Mindestfeingehalt (§ 1) nicht erreichen, bei denen eine andere gesetzwidrige Eigenschaft sich nicht beheben läßt oder an denen der Einreicher die Vornahme der im Abs. 1 erwähnten Änderun-

gen verweigert, sind zu zerschlagen und dem Einreicher zurückzustellen.

Befreiung von der Punzierung.

§ 15. (1) Den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und damit auch der Punzierung sind nicht unterworfen:

1. a) Apparate und Instrumente, die unmittelbar wissenschaftlichen oder Heilzwecken, der gewerblichen oder der industriellen Erzeugung dienen;
- b) Münzen jeder Art, ausländische jedoch nur dann, wenn sie nicht mit anderen Gegenständen in untrennbare Verbindung gebracht sind;
- c) mit Schmelz (Email), Steinen oder Perlen vollständig überzogene Gegenstände;
- d) Gegenstände älterer Erzeugung, denen ein wissenschaftlicher, künstlerischer, geschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Wert zukommt;
- e) große Fassungen von Steinen, Mosaik, Perlen und dergleichen, bei denen das Gewicht des Edelmetalles von untergeordneter Bedeutung ist;
- f) Gegenstände, die bei der Einfuhr für eine Erhebung der Einfuhrzölle und der neben den Zöllen zu erhebenden Abgaben nicht in Betracht kommen, sofern sie nicht nachträglich im Zollinland feilgeboten oder veräußert werden (§ 1); Edelmetallgegenstände, für die Einfuhrzölle und die neben den Zöllen zu erhebenden Abgaben wegen Geringfügigkeit nicht erhoben werden, unterliegen jedoch der Punzierungspflicht. Ausländische Mustersendungen genießen die Befreiung nur insoweit, als sie ihnen durch zwischenstaatliche Vereinbarungen ausdrücklich zugesichert ist. Auf Industrierzeugnisse, die im Vormerkverkehr zur Veredlung oder in offene Lager auf Vormerkrechnung ins Zollgebiet eingeführt werden, sowie Handelsware aus Edelmetallen, die zum ungewissen Verkauf (Losung) über die Zollgrenze gebracht wird, findet die Befreiung nur unter den mit Verordnung festzusetzenden Sicherungsmaßnahmen Anwendung.
2. a) Gegenstände aus Platin oder Gold, die nicht mehr als ein Gramm und Gegenstände aus Silber, die nicht mehr als fünf Gramm wiegen, sind von der Vorlage zur Feingehaltsprüfung und von der Punzierung befreit, bleiben aber den Bestimmungen der §§ 1 bis 3, im Inland erzeugte Gegenstände auch den Bestimmungen über die Namenspunze und das Fabrikszeichen (§ 4), unterworfen. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird überwacht (§ 18). Bei ausländischen Gegenständen erstreckt sich die Überwachung auch auf die Einfuhr.

b) Im Hauptmünzamt geprägte Medaillen und Plaketten sind von der Feingehaltsprüfung und Punzierung befreit, bleiben aber den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 unterworfen; an Stelle des Fabrikszeichens sind sie mit dem Zeichen des Hauptmünzamtes zu versehen.

(2) Uhren und Uhrgehäuse sind ohne Rücksicht auf ihr Gewicht der Punzierung unterworfen.

§ 16. (1) Die für die Ausfuhr über die Zollgrenze erzeugten Edelmetallgegenstände sind von den Bestimmungen über den Feingehalt und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände und damit auch von der Punzierung befreit.

(2) Die Erzeugung solcher Gegenstände und der Handel damit ist vorher der zuständigen Punzierungsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Edelmetallgegenstände sind, sofern die Punzierungsbehörde aus Gründen technischer Natur keine Ausnahme bewilligt, mit einem Ausfuhrzeichen zu versehen, dessen Form durch Verordnung bestimmt wird. Den zur Anbringung des Ausfuhrzeichens erforderlichen Stempel folgt das Hauptpunzierungs- und Probieramt aus. § 4 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Punzierungsbehörden haben die Lage rung und den inländischen Handel mit solchen Gegenständen entsprechend den im Verordnungswege ergehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 17. Soweit und solange in Zollausschlußgebieten auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf Edelmetallgegenstände ausländisches Recht angewendet wird, gelten für die Zollausschlußgebiete die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht.

Behördliche Überwachung.

§ 18. (1) Betriebe, in denen Edelmetallgegenstände erzeugt, feilgehalten, belehnt oder versteigert werden, unterstehen der Überwachung durch das zuständige Punzierungsamt. Dieses ist berechtigt, die Betriebe auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungs vorschriften zu überprüfen.

(2) Den Organen des zuständigen Punzierungsamtes sind alle überwachungspflichtigen Gegenstände vorzuzeigen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Der Zutritt zu den Räumen, in denen überwachungspflichtige Gegenstände verwendet, bereitgehalten oder erzeugt werden, darf den Überwachungsorganen nicht verwehrt werden.

(3) Werden Edelmetallgegenstände durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden öffentlich veräußert, so ist die zuständige Punzierungsbehörde rechtzeitig hievon zu verständigen.

§ 19. (1) Die Inhaber der im § 18 Abs. 1 bezeichneten Betriebe haben der zuständigen Punzierungsbehörde die beabsichtigte Eröffnung ihres Betriebes mit Angabe der Betriebsstätte anzugeben; ebenso haben sie eine Verlegung der Betriebsstätte, ein länger dauerndes Ruhen des Betriebes, die dauernde Betriebseinstellung sowie die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung binnen 14 Tagen anzugeben.

(2) Gewerbetreibende, die nebst anderen Waren auch Edelmetallgegenstände in ihrem Geschäftsbetrieb führen, müssen in ihrer Verkaufsstätte die Edelmetallgegenstände mit entsprechenden Aufschriften versehen und von den unechten Gegenständen räumlich getrennt halten. Ausgenommen hiervon sind Uhren; doch sind aus unedlen Metallen hergestellte Uhren, die mit Platin, Gold oder Silber überzogen sind, zu kennzeichnen.

§ 20. Die Inhaber der im § 18 Abs. 1 bezeichneten Betriebe haben den bei ihnen verkehrenden Personen auf Verlangen in das Punzierungsgesetz und in die Abbildungen der vorgeschriebenen Feingehaltspunkten in ihren Verkaufsstätten und Werkstätten Einsicht zu gewähren.

§ 21. Erzeuger von Uhren und Edelmetallgegenständen sowie Gegenständen aus Viertelgold, Großhändler mit diesen Artikeln, ferner Juwelen- und Edelsteinhändler und Händler mit technischen Bedarfsgegenständen für Zahnärzte und Zahntechniker, die nach Maßgabe der gewerberechtlichen Bestimmungen Bestellungen auf Uhren, Edelmetallgegenstände, Gegenstände aus Viertelgold oder Juwelen aufsuchen und diese hiebei verkaufen wollen, haben dies bei dem zuständigen Punzierungsamts anzumelden. Dieses Amt fertigt ihnen oder den von ihnen genannten Bevollmächtigten hiezu einen besonderen Ausweis aus.

§ 22. Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind auch auf die gemäß Art. V lit. c des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von der Gewerbeordnung ausgenommene Ausübung der schönen Künste anzuwenden. An Personen, die Tätigkeiten ausüben, die als Ausübung der schönen Künste anzusehen sind, wird auf Antrag nach Anhörung des Beirates (§ 5 Abs. 5) und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht vom Hauptpunzierungs- und Probieramt der Stempel für die Anbringung der Namenspünze (§ 4 Abs. 2) ausgefolgt. Dadurch wird jedoch der Entscheidung nicht vorgegriffen, ob diese Personen Tätigkeiten ausüben, auf die die Gewerbeordnung anzuwenden ist.

Gegenstände aus Viertelgold.

§ 23. (1) Gegenstände aus Legierungen von Gold mit anderen Metallen, die den im § 1 für

Goldgegenstände vorgeschriebenen Mindestfeingehalt nicht erreichen, dürfen unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen als Gegenstände aus Viertelgold erzeugt, feilgehalten, gewerbsmäßig oder öffentlich veräußert oder über die Zollgrenze eingeführt werden.

(2) Gegenstände aus Viertelgold dürfen weder im ganzen noch in ihren einzelnen Teilen einen geringeren Goldgehalt als 250 Tausendstel besitzen.

(3) Im Inland erzeugte Gegenstände aus Viertelgold müssen vom Erzeuger mit seiner Namenspünze oder seinem Fabrikszeichen (§ 4) und mit den Feingehaltsziffern „250“ versehen werden.

(4) Über die Zollgrenze eingebrachte Gegenstände aus Viertelgold sind der zuständigen Punzierungsbehörde zur Prüfung vorzulegen; sie müssen die Feingehaltsziffern „250“ tragen und in der bei der Einfuhr abzugebenden Erklärung als Viertelgoldgegenstände angemeldet werden.

(5) Auf Gegenstände aus Viertelgold, die wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit keine Bezeichnung vertragen, finden Abs. 3 und 4 nicht Anwendung.

(6) Gegenstände aus Legierungen von Gold mit anderen Metallen, die zwar den für Viertelgoldgegenstände vorgeschriebenen Feingehalt besitzen, aber als solche nicht bezeichnet sind, sind — vorbehaltlich der im vorigen Absatz vorgesehenen Ausnahmsfälle — als gesetzwidrig beschaffene (nicht probhältige) Goldgegenstände zu behandeln.

(7) Die Punzierungsamter haben die Einhaltung der Vorschriften über den Feingehalt und die Bezeichnung der Viertelgoldgegenstände zu überwachen.

§ 24. Bei der Prüfung des Feingehaltes von Gegenständen aus Viertelgold darf ein Abgang bis zu zehn Tausendstel im Feingehalt außer acht gelassen werden; bei Gegenständen, deren Bestandteile durch Lötung verbunden sind, darf, sofern das verwendete Lot das unumgänglich notwendige Ausmaß nicht übersteigt, dieser Abgang bei Ermittlung des durchschnittlichen Gesamtfeingehaltes des Gegenstandes um fünf Tausendstel mehr betragen; für die Legierung, aus der der Gegenstand selbst hergestellt ist, gilt jedoch diese erhöhte Feingehaltsnachsicht nicht.

§ 25. (1) Im übrigen finden auf Gegenstände aus Viertelgold die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, 3 und 4, sowie der §§ 4, 5, 9, 11, 14 Abs. 2, 18, 19, 20 und 26 sinngemäß Anwendung.

(2) Gegenstände aus Viertelgold sind in den Verkaufsstätten getrennt von echten Edelmetallgegenständen in besonderen Behältern zu verwahren, die mit der deutlichen Aufschrift „Gegenstände aus Viertelgold“ versehen sein müssen.

Gegenstände aus unedlen Metallen.

§ 26. (1) Aus unedlen Metallen hergestellte, jedoch edelmetallähnliche Gegenstände, die mit Platin, Gold oder Silber überzogen sind, ferner aus unedlen Metallen hergestellte, mit Verzierungen aus Edelmetall versehene Gegenstände dürfen nur als unechte Gegenstände feilgehalten werden und keine Bezeichnungen oder Benennungen erhalten, die zur Verwechslung mit Edelmetallgegenständen Anlaß geben können; insbesondere darf der Feingehalt der Auflage nicht angegeben werden.

(2) Unechte Gegenstände dürfen nicht so stark mit Platin, Gold oder Silber überzogen sein, daß dadurch die Erkennung der Gegenstände durch die Strichprobe unmöglich wird; ausgenommen hiervon sind Gegenstände, die als unecht erkennbar und entsprechend bezeichnet sind.

(3) In den Lagern und Auslagen von Verkaufsstätten sind unechte Gegenstände mit edelmetallähnlichem Aussehen von den Waren aus Edelmetall räumlich getrennt zu halten und durch deutliche Aufschriften als unecht zu kennzeichnen. Diese Aufschriften dürfen nicht zur Verwechslung mit Edelmetallgegenständen Anlaß geben.

Verfahren.

§ 27. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 mit der Maßgabe, daß die Punzierungssämter die Befugnisse der Behörde erster Instanz und das Hauptpunzierungs- und Probieramt die Befugnisse der Behörde zweiter Instanz ausüben. Gegen die Entscheidung des Hauptpunzierungs- und Probieramtes ist eine Berufung nicht zulässig.

Strafbestimmungen.

§ 28. (1) Wer vorsätzlich

- eine amtliche Feingehaltspunze nachahmt oder verfälscht oder einen Stempel erzeugt, der zur Nachahmung amtlicher Feingehaltspunzen geeignet ist,
- eine auf einem Edelmetallgegenstand angebrachte amtliche Feingehaltspunze auf einen anderen Gegenstand überträgt,
- die auf einem punzierten Edelmetallgegenstand aufgeschlagenen Feingehaltsziffern nach der Punzierung in höhere abändert,
- einen Edelmetallgegenstand mit einem nachgeahmten oder verfälschten Fabrikszeichen oder widerrechtlich mit einer fremden Namenspünze oder einem fremden Fabrikszeichen versieht,
- gegen bestehende Vorschriften einen Edelmetallgegenstand derart erzeugt oder nach erfolgter Punzierung derart verändert, daß in ihm fremdartige Körper in nicht sicht-

barer oder nicht leicht erkennbarer Weise eingeschlossen sind,

f) einen Gegenstand, an dem eine der unter lit. a bis e bezeichneten Handlungen vorgenommen worden ist, in Kenntnis der gesetzwidrigen Beschaffenheit feilhält oder gewerbsmäßig oder öffentlich veräußert, begeht — sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift strenger zu bestrafen ist — eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld von 30 S bis 100.000 S bestraft.

(2) Der den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechende Gegenstand ist, wenn er dem Täter oder einem Mitschuldigen gehört oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden ist, für verfallen zu erklären.

(3) Wenn der Täter bereits zweimal nach diesem Paragraphen bestraft worden ist, kann die Gewerbebehörde die zeitliche oder dauernde Entziehung der Berechtigung zum Betrieb des Gewerbes der Erzeugung von Edelmetallgegenständen oder des Handels und Verkehrs mit solchen Gegenständen aussprechen.

§ 29. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:

- wer einen der Punzierungspflicht unterliegenden Edelmetallgegenstand erzeugt oder verändert und es unterläßt, diesen Gegenstand zur Prüfung und Punzierung vorzulegen;
- wer einen der Punzierungspflicht unterliegenden Edelmetallgegenstand unpunziert feilhält oder gewerbsmäßig oder öffentlich veräußert;
- wer einen der Punzierungspflicht unterliegenden Edelmetallgegenstand unter Umgehung der punzierungsamtlichen Prüfung über die Zollgrenze einführt;
- wer einen Gegenstand erzeugt, der nicht der Punzierungspflicht, wohl aber den Bestimmungen des § 2 unterliegt, wenn der Gegenstand nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Feingehalt aufweist;
- wer einen unter lit. d bezeichneten Gegenstand oder einen Gegenstand, der mit einer nachgeahmten oder verfälschten Namenspünze (Fabrikszeichen) versehen ist oder in dem fremdartige Körper in nicht sichtbarer oder nicht leicht erkennbarer Weise eingeschlossen sind, feilhält oder gewerbsmäßig oder öffentlich veräußert.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen werden — sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift strenger zu bestrafen ist — mit Geld von 30 S bis 3000 S bestraft.

(3) Die im Abs. 1 unter lit. e angeführten Verwaltungsübertretungen werden, wenn sie Gegenstände mit einer nachgeahmten oder verfälschten

Namenspunze (Fabrikszeichen) betreffen, die den gesetzlich vorgeschriebenen oder den auf ihnen aufgeschlagenen Feingehalt nicht erreichen, und wenn der Beschuldigte weder die Erzeugungsstätte des Gegenstandes noch die Person nachzuweisen vermag, von der er den Gegenstand erhalten hat, mit Geld von 30 S bis 6000 S bestraft. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn der Beschuldigte zwar die Erzeugungsstätte nachzuweisen vermag, die nachgewiesene Erzeugungsstätte aber im Ausland gelegen ist.

(4) Bei wiederholter Begehung der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten strafbaren Handlungen sowie dann, wenn der Unterschied zwischen dem gesetzlichen und dem tatsächlichen Feingehalt 100 Tausendteile oder mehr beträgt, kann der Gegenstand für verfallen erklärt werden, wenn er dem Täter oder einem Mitschuldigen gehört oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden ist.

§ 30. Andere Verletzungen der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der zu dessen Durchführung erlassenen Verordnungen werden als Verwaltungsübertretung mit Geld von 30 S bis 3000 S bestraft.

§ 31. Erreicht ein Edelmetallgegenstand nicht den auf ihm in Ziffern aufgeschlagenen oder den gesetzlich vorgeschriebenen Feingehalt, so ist neben der in den §§ 28 bis 30 festgesetzten Strafe eine weitere Geldstrafe zu verhängen, deren Ausmaß das Ein- bis Zehnfache des Wertunterschiedes zwischen dem wirklichen und dem gesetzlich vorgeschriebenen oder dem aufgeschlagenen Feingehalt betragen kann.

§ 32. (1) Kann der Verfall von Gegenständen nicht vollzogen werden, so ist eine weitere Geldstrafe im Ausmaße des Wertes des für verfallen erklärt Gegenstandes zu verhängen (Werterersatzstrafe).

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbstständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(3) Zur Sicherung des Verfalles können die dafür in Betracht kommenden Gegenstände auch durch das örtlich zuständige Punzierungssamt beschlagnahmt werden. Dieses hat hiervon ungesäumt der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde die Anzeige zu erstatten.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können auch die Organe der öffentlichen Aufsicht aus eigener Macht solche Gegenstände vorläufig in Beschlag nehmen. Sie haben darüber dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen und dem örtlich zuständigen Punzierungssamt die Anzeige zu erstatten.

(5) Die Punzierungsbehörde kann an Stelle der Beschlagnahme den Erlag eines Geldbetrages an-

ordnen, der dem Werte der der Beschlagnahme unterliegenden Sache entspricht.

§ 33. Zur Sicherung des Anspruches auf Geldstrafen, Werterersatzstrafen (§ 32) und Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges erlangen die zuständigen Behörden an den den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechenden Gegenständen, sofern diese beschlagnahmt, aber nicht für verfallen erklärt worden sind, mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Straferkenntnisses ein Zurückbehaltungsrecht. Dieses verwandelt sich nach fruchtlosem Ablauf der für die Zahlung der Geldstrafe, der Werterersatzstrafe und der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges vorgesehenen Fristen in ein gesetzliches Pfandrecht im Rang der Beschlagnahme.

§ 34. Die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes verhängten Geld- und Werterersatzstrafen fließen dem Bund zu.

Strafverfahren.

§ 35. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nicht anders bestimmt, gelten für die Verfolgung und Bestrafung der in den §§ 28 bis 30 bezeichneten Verwaltungsübertretungen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1950.

(2) Die Strafbefugnis kommt in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde — im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde dieser — zu.

§ 36. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von einem Jahre von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Die Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

(2) Sind seit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt fünf Jahre verstrichen, so darf ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt und eine verhängte Strafe nicht mehr vollstreckt werden.

§ 37. Das örtlich zuständige Punzierungssamt hat, wenn es auf Grund seiner eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihm abgelegten Geständnisses von einer Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Kenntnis erlangt oder wenn ihm von einer anderen Behörde eine nach diesem Bundesgesetz strafbare Handlung, von der diese in der erwähnten Weise Kenntnis erlangt hat, angezeigt wird, ohne weiteres Verfahren die verwirkte Strafe durch Strafverfügung festzusetzen, wenn es eine Geldstrafe von höchstens 1000 S zu verhängen findet. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Gegenstände oder ihres Erlöses oder auf die entsprechende Werterersatzstrafe (§ 32) erkannt werden.

§ 38. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Zustellung schriftlich oder mündlich Einspruch erheben und zugleich die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde, von der die Strafverfügung erlassen worden ist, einzubringen.

(2) Wird im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der auferlegten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten in Beschwerde gezogen, so ist er als Berufung anzusehen und dem Landeshauptmann als Berufungsbehörde vorzulegen.

(3) In allen anderen Fällen tritt die Strafverfügung durch die rechtzeitige Einbringung des Einspruches außer Kraft und ist von der gemäß § 35 zuständigen Behörde das ordentliche Verfahren einzuleiten, wobei der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 VStG. 1950 gilt. In diesem Verfahren hat die Behörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Strafverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann auch eine andere Strafe aussprechen.

(4) Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 39. (1) Auf das Verfahren über die Punzierungsgebühren finden die Vorschriften über öffentliche Abgaben mit der Maßgabe Anwendung, daß die Punzierungsämter die Befugnisse der Behörde erster Instanz und das Hauptpunzierungs- und Probieramt die Befugnisse der Behörde zweiter Instanz ausüben. Gegen die Entscheidung des Hauptpunzierungs- und Probieramtes ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Punzierungsgebühren sind nach den für Verletzungen der Abgabenvorschriften geltenden Bestimmungen zu ahnden.

(3) Rückständige Punzierungsgebühren sind auf Ersuchen der Punzierungsbehörde durch das örtlich zuständige Finanzamt zu vollstrecken (§ 5 Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949).

§ 40. (1) Die auf Grund früherer Gesetze vollzogenen Feingehalts- und Vorratspunzierungen behalten weiterhin ihre Rechtsgültigkeit, wenn sie innerhalb des Bundesgebietes vorgenommen worden sind.

(2) Die Herstellung und die Einfuhr von Gegenständen aus einer Goldlegierung im Feingehalt von 333 Tausendstel ist untersagt. Die Vorräte an diesen Waren sind von den in § 19 und § 22 genannten Personen binnen drei Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an dem zuständigen Punzierungsamt zur Bezeichnung mit der Feingehaltspunze für Drittgoldgegenstände vorzulegen. Nach Ablauf

der Frist sind nicht bezeichnete Gegenstände dieser Art als nicht pröhältig zu behandeln.

§ 41. Die Strafbarkeit von Verletzungen der Punzierungsvorschriften, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, ist nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu beurteilen. War die Strafverfolgung von Verletzungen der Punzierungsvorschriften bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bereits eingeleitet, so ist das Verfahren nach bisherigem Recht fortzusetzen.

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des § 40 Abs. 2 mit dem Tage der Kundmachung, mit den übrigen Bestimmungen am 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt werden, soweit sich aus Abs. 3 nicht etwas anderes ergibt, außer Kraft gesetzt:

- a) das Bundesgesetz vom 27. Oktober 1921, BGBl. Nr. 601, über den Feingehalt der Gold- und Silbergeräte (Punzierungsgesetz);
- b) das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1922, BGBl. Nr. 923, über den Feingehalt der Platingeräte (Platinpunzierungsgesetz);
- c) der Art. 39 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz);
- d) das Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 291, betreffend Änderungen des Punzierungsgesetzes und Platinpunzierungsgesetzes;
- e) das Gesetz vom 10. Juni 1939, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 681, über Abänderung des Punzierungsgesetzes;
- f) § 1 Abs. 2 Z. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 127, über die Wiederinkraftsetzung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle (Zollüberleitungsgesetz);
- g) das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 147, über die Wiedereinführung der Punzierungspflicht in Österreich (Punzierungspflichtgesetz).

(3) Der § 15 des Punzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 601/1921, in seiner ursprünglichen Fassung und der § 4 des Platinpunzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 923/1922, soweit er sich auf den erwähnten § 15 bezieht, sind bis auf weiteres anzuwenden.

§ 43. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, bei § 18 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, bei § 21 und § 28 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und bei § 22 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeines.

In Österreich hat sich das System der obligatorischen Punzierung seit seiner gesetzlichen Einführung im Jahre 1824 bewährt. Viele Länder haben die österreichischen Punzierungsvorschriften als Vorbild für ihre einschlägigen Gesetze genommen. War die Punzierung von Edelmetallgegenständen ursprünglich nur zum Schutze des Publikums vor Übervorteilung eingerichtet worden, so hat sie in der Folgezeit auch ihren Wert für Handel und Gewerbe bewiesen. Die punzierten Edelmetallgegenstände zeigen sowohl Art und Höhe ihres Edelmetallgehaltes als auch ihre Erzeugungsstätte an.

Das Punzierungsgesetz, BGBI. Nr. 601/1921, in der derzeit geltenden Fassung, ist am 2. Mai 1922 in Kraft getreten. Der Umstand, daß dieses Gesetz seither durch weitere sechs Gesetze — die darauf beruhende Punzierungsverordnung wiederum durch zahlreiche spätere Verordnungen — den Erfordernissen entsprechend ergänzt und abgeändert wurde, hat zur Folge, daß eine erhebliche Unübersichtlichkeit der Gesetzesmaterie entstanden ist, die von den zur Handhabung der Vorschriften berufenen Behörden sowie von den Interessenten in gleicher Weise als hemmend und beschwerlich empfunden wird.

Die Bestimmungen der Punzierungsgesetze in einen einheitlichen Gesetzesrahmen zu kleiden, ist aber nicht alleiniger Anlaß und Zweck des vorliegenden Entwurfs. Es werden in dem neuen Bundesgesetz verschiedene Änderungen, die den wirtschaftlichen Erfordernissen und der Praxis Rechnung tragen, durchgeführt.

Durch das Gesetz vom 10. Juni 1939, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 681, wurde das sogenannte „Drittgold“, das ist eine Legierungsart mit 333 Tausendteilen Feingoldgehalt, eingeführt. Geräte aus Drittgold können punziert werden. (Höherwertige Goldgegenstände müssen punziert werden.) Daneben gibt es aber auch Gegenstände aus Viertgold mit 250 Tausendteilen Feingold, für die keine Punzierung vorgesehen ist. Damit ist aber für das Publikum

keine zuverlässige Gewähr mehr für eine Unterscheidung der höherwertigen Gegenstände von denen mit niedrigerem Feingehaltsgrad geboten. Der Entwurf sieht die Abschaffung des im Jahre 1939 eingeführten Drittgoldes vor.

Viertgold hingegen soll weiterhin erzeugt werden. Gegenstände aus Viertgold werden als billige Schmuckwaren von großen Kreisen der Bevölkerung gewünscht. Das Gesetz soll als den niedrigsten Feingehaltsgrad für „Goldgegenstände“ wieder den mit $585/1000$ setzen. Es untersagt die Erzeugung von Goldgegenständen mit einem Feingehalt über $250/1000$ bis $585/1000$ und gestattet unbeschränkt die Erzeugung von „Viertgold“-Gegenständen mit einem Goldgehalt von $250/1000$, nicht jedoch darunter. Damit sollen Mißstände, die sich aus der Erzeugung sogenannter Neugoldwaren vor Inkrafttreten des Punzierungsgesetzes ex 1921 ergeben hatten, unterbunden bleiben. Die Entwicklung zeigte, daß das Verlangen nach billigem Goldschmuck zur Erzeugung von Gegenständen mit einem Goldfeingehalt von weniger als $250/1000$ bis zur technisch noch verwertbaren Minimalgrenze führte. Die Folge war, daß Neugoldwaren mit angeblich $250/1000$ oder doch annähernd $250/1000$ Feingehalt unkontrolliert in Verkehr gesetzt werden konnten, die tatsächlich einen viel geringeren Goldfeingehalt besaßen, daß also gerade die weniger bemittelten Bevölkerungsschichten beim Einkauf von Schmuckgegenständen allenfalls schutzlos einer Übervorteilung preisgegeben waren, während jenen Personen, die sich höherwertige Edelmetallgegenstände leisten können, durch die gesetzliche Überwachung der dauernde innere Wert der Schmuckgegenstände gesichert war. Diese Erfahrung zeitigte allseits die Erkenntnis, daß die Einführung eines Minimalgehaltes für billige Goldwaren eine Notwendigkeit ist.

Im Gesetzentwurf ist ein Minimalfeingehalt von $250/1000$ mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Viertgold“ vorgesehen. Damit wird das bis zum Jahre 1939 in Österreich allein zugelassene billige Viertgold beibehalten. Es geht aber nicht an, daneben Drittgold weder mit obligatori-

scher noch mit fakultativer Punzierung zu belassen. Es bestünde ansonsten die Gefahr, daß die gleichen Mißstände, die sich bei Aufkommen der Neugoldwaren seinerzeit zeigten, einträten. Zu bedenken bleibt ferner, daß sich bei weiterer Erzeugung von Viertelgold und Drittgold nebeneinander die Zahl der Verstöße gegen die Punzierungsvorschriften wegen der unumgänglichen Punzierungspflicht der Gegenstände aus Drittgold sehr erhöhen würde, weshalb der Fortfall des erst in der jüngeren Vergangenheit in Österreich eingeführten Drittgoldes auch in dieser Hinsicht eine Erleichterung darstellt. Für die Vorräte an Drittgoldgegenständen sieht § 40 Abs. 2 eine Nachpunzierung mit der Feingehaltspunze vor. Die Frist, innerhalb der diese Gegenstände zur Punzierung vorgelegt werden können, wird — den wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt — mit drei Monaten festgesetzt. Sprechen somit überwiegende Gründe dafür, den Mindestfeingehalt nicht über $\frac{250}{1000}$ hinaufzusetzen, so scheinen anderseits $\frac{250}{1000}$ aus technischen Gründen die Minimalgrenze zu sein, unter die nicht hinabzugehen wäre.

Was die Frage der Kontrolle des Feingehaltes von 250 Tausendteilen anbelangt, so ist hier eine Ausnahme von dem Grundsatz der imperativen Präventivkontrolle geboten, weil es sich praktisch nicht mehr um Goldgegenstände handelt, sondern das Gold nur zur Verschönerung der unedlen Metalleigierung verwendet wird, die staatliche Punze aber nur für wirkliche Edelmetallgegenstände vorbehalten bleiben soll.

Die Frage, die sich aus dem Zweck der Punzierung im allgemeinen ergibt, ist, ob an dem Prinzip der imperativen Präventivkontrolle festzuhalten oder aber zur fakultativen Repressivkontrolle oder sogar zur gänzlichen Auflassung der Edelmetallwarenkontrolle überzugehen sei. Für alle drei Systeme finden sich in den europäischen Staaten Beispiele. Es besteht keine Ursache, Bewährtes umzustossen, zumal wenn die positive Wirkung einer schon seit der Wende des 18. Jahrhunderts bestehenden, durch das Gesetz vorgeschriebenen Präventivkontrolle in Betracht gezogen wird. Ein Übergang von diesem System zum System der fakultativen Kontrolle wäre mit umwälzenden, vielleicht ruinösen Änderungen in den Gewerbebetrieben verbunden. Es besteht daher einhellig die Absicht, an der bisherigen Punzierungspflicht im Wege der Punzierungsmärkte festzuhalten. Lediglich bei Gegenständen aus Viertelgold soll aus den bereits näher erläuterten Gründen nicht die amtliche Punzierung, sondern bloß die Feingehaltsbezeichnung durch den Erzeuger und die Kontrolle über die Einhaltung des mindesten Feingehaltsgrades sowie der gesetzlichen Bestimmungen über die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände durch die Punzierungsmärkte nur repressiv im Wege der

Nachschaubei den Gewerbebetreibenden erfolgen. Trotzdem wird durch das Verbot der Herstellung von Goldwaren mit einem geringeren Feingehalt als 250 Tausendteilen sowie durch die bestehenden Kontrolleinrichtungen und entsprechenden Strafbestimmungen der auf den Gebrauch billiger Waren angewiesenen minderbemittelten Bevölkerung ein ausreichender Schutz ihrer Interessen gewährleistet.

Auf weitere Änderungen der bisher geltenden Bestimmungen weisen die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen hin. Sie tragen auch den Wünschen der Edelmetallwarenerzeuger und -händler Rechnung, die im Rahmen des gemäß der Verordnung vom 11. Jänner 1929, BGBl. Nr. 31, bestellten Punzierungsbeirates und seines Arbeitsausschusses eingehend erörtert wurden. Alle gesetzlichen Änderungen und Ergänzungen außerhalb des Stammgesetzes, die der heutigen Rechtslage sowie den praktischen Erfordernissen noch entsprechen, wurden in die neue Gesetzesvorschrift eingebaut. Überholte terminologische Wendungen wurden durch dem Stande der Gesetzgebung folgende neue Bezeichnungen ersetzt.

Es ist in Aussicht genommen, im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Punzierungsgebührensätze in das künftige Gebührenvereinheitlichungsgesetz aufzunehmen. Da das Gebührenvereinheitlichungsgesetz in naher Zukunft der verfassungsmäßigen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden soll, wäre zweckmäßigerweise die bestehende gesetzliche Regelung des § 15 des Punzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 601/1921, in seiner ursprünglichen Fassung, ebenso § 4 des Platinpunzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 923/1922, soweit er sich auf den erwähnten § 15 bezieht, unverändert zu belassen. Die Bestimmung des Art. I Z. VIII des Gesetzes über die Abänderung des Punzierungsgesetzes, GBl. f. d. L. O., Nr. 681/1939, womit § 15 Abs. 2 des Punzierungsgesetzes abgeändert würde, ist durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz, StGBl. Nr. 4/1945, derogiert. Die Punzierungsgebühren sind demgemäß auf Grund des § 15 Punzierungsgesetz, BGBl. Nr. 601/1921, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung vom 17. Juli 1947, BGBl. Nr. 130, in der derzeit geltenden Höhe festgesetzt worden. Die Punzierungsgebühren stellen gebührenartige öffentliche Abgaben dar. Sie sind gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 225/1952, ausschließliche Bundesabgaben. Aus diesen Gründen sind hierauf die abgabenrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Das Punzierungsgesetz in der geltenden Fassung verweist in seinen Strafbestimmungen noch auf das Gefällsstrafgesetz, das aber unanwendbar geworden ist, weil die dort vorgesehenen Gefällsgerichte nicht mehr bestehen. Seit der Wiedereinführung der Punzierungsvorschriften wurden

Bescheide mangels einer eigenen gesetzlichen Verfahrensvorschrift nach den allgemein gültigen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens erlassen. Beim Punzierungswesen handelt es sich um ein Rechtsgebiet, das gemäß Art. 10 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 durch die Bundesgesetzgebung zu regeln ist und gemäß Art. 102 Abs. 2 unmittelbar durch Bundesbehörden vollzogen werden kann. Die Regelung der Straf- und Strafverfahrensvorschriften des neuen Punzierungsgesetzes stützt sich auf Art. 11 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

Im allgemeinen Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Punzierungssämter — ebenso wie bei Durchführung des Abgabenverfahrens — die Befugnisse der Behörde erster Instanz und das Hauptpunzierungs- und Probieramt die Befugnisse der Behörde zweiter Instanz ausüben (§ 27).

Die Strafbestimmungen wegen Verletzungen der Punzierungsvorschriften decken sich im wesentlichen mit den bisherigen Bestimmungen. Die Strafsätze sind — dem gesunkenen Geldwert entsprechend — erhöht worden. Die strafbaren Tatbestände sind entsprechend dem verletzten Rechtsgut in drei Gruppen abgestuft. Neu aufgenommen wurde eine Strafbestimmung, wonach das Verleihen eines Namenspunzenstempels an Nichtbefugte, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung, zu ahnden ist.

Für das Strafverfahren und für die Zuständigkeit der Strafverfolgung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG. 1950. Im ordentlichen Strafverfahren ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde — im Amtsreich einer Bundespolizeibehörde diese —, in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, wenn nach Begehung der Verletzungen dieses Bundesgesetzes innerhalb dieser Zeit keine amtliche Untersuchung (Verfolgungshandlung) eingeleitet worden ist.

Neben dem ordentlichen Strafverfahren können die Verletzungen dieses Gesetzes von den Punzierungssämttern im vereinfachten Verfahren durch die Erlassung von Strafverfügungen geahndet werden. Strafverfügungen können aber nur darin ergehen, wenn eine Geldstrafe von höchstens 1000 S für angemessen erachtet wird. Erfahrungsgemäß werden die meisten Punzierungsvorwürfe unmittelbar durch die Punzierungssämter auf diese Weise verfolgt und durch Strafbescheide rechtskräftig abgeschlossen werden können. Im übrigen stellt die Betrauung der Finanzbehörden mit der Strafverfolgung keine Neuerung dar, sondern beseitigt den bisherigen gesetzlosen Zustand, da die Strafbestimmungen

des Punzierungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung auf das Gefällsstrafgesetz verweisen, das aber nicht mehr anwendbar ist, weil Gefällsgerichte nicht mehr bestehen.

Die Übergangs- und Schlußbestimmungen regeln die weitere Behandlung der Drittgoldgegenstände, für die eine Nachpunzierung innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist werden nicht bezeichnete Gegenstände dieser Art als nicht probhältig behandelt.

Anhängige Straffälle oder Gesetzesverletzungen, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, sind nach bisherigem Recht zu beurteilen; dies bedeutet, daß die höheren Strafsätze dieses Gesetzes hierauf noch keine Anwendung finden.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes, dem 1. Juli 1954, werden alle einschlägigen Gesetzesvorschriften und die dazu ergangenen Verordnungen und Kundmachungen aufgehoben.

Die Gliederung des im Punzierungsgesetz verarbeiteten Rechtsstoffes ergibt sich aus folgender Übersicht:

- I. Edelmetallgegenstände ... (§§ 1 bis 3)
- II. Namenspunze und Fabrikszeichen (§ 4)
- III. Behörden; Punzierungsbeirat (§ 5)
- IV. Vorlage der Gegenstände zur Feingehaltsprüfung und Punzierung (§§ 6 ff.)
- V. Feingehaltsprüfung und Punzierung (§§ 10 ff.)
- VI. Befreiung von der Punzierung (§§ 15 ff.)
- VII. Behördliche Überwachung . (§§ 18 ff.)
- VIII. Gegenstände aus Viertelgold (§§ 23 ff.)
- IX. Gegenstände aus unedlen Metallen (§ 26)
- X. Allgemeines Verfahren (§ 27)
- XI. Strafbestimmungen (§§ 28 ff.)
- XII. Strafverfahren (§§ 35 ff.)
- XIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 39 bis 42)
- XIV. Vollzugsklausel (§ 43).

Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu § 1:

Die Feingehaltskontrolle beschränkt sich auf Platin-, Gold- und Silbergegenstände sowie aus

12

Legierungen dieser Edelmetalle mit anderen Metallen verfertigte Gegenstände, somit Fertigprodukte. Wie bisher hat sich diese Kontrolle nur auf die für den Handelsverkehr bestimmten, nicht aber auch auf die bereits im Privatbesitz befindlichen, nicht in Verkehr gelangenden Gegenstände zu erstrecken.

Platin-, Gold- und Silbergegenstände werden unter dem einheitlichen Ausdruck „Edelmetallgegenstände“ zusammengefaßt. Die bisher im Gesetz verwendete Bezeichnung „-geräte“ ist zu wenig umfassend, weil bei manchen Gegenständen aus Edelmetall unzutreffend.

Das alte Gesetz hat hinsichtlich der gesetzlich zulässigen niedrigsten Feingehaltsgrade auf den § 2 verwiesen; im vorliegenden Entwurf werden sie im § 1 selbst aufgezählt. § 1 Abs. 1 bestimmt damit die Grenze, die Edelmetallgegenstände im Sinne dieses Bundesgesetzes von Nicht-Edelmetallgegenständen scheidet. Diese Grenze ist der „Mindestfeingehalt“, der somit definiert wird.

Der Begriff „öffentliche Veräußerung“ wird nunmehr schon im Einleitungsparagraph und nicht erst im § 8 erläutert. Es werden in die beispielsweise Aufzählung der in Frage kommenden Stellen die Gerichte und Verwaltungsbehörden aufgenommen, während die Anführung der Pfandleih- und Versteigerungsanstalten unterbleibt, da die Veräußerung durch diese in der Regel eine gewerbsmäßige sein wird und die Anführung dieser Einrichtungen als Mittel der Erläuterung des Begriffes „öffentlich“ unrichtig scheint. Dessenungeachtet gelten natürlich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch bei Veräußerungen von Edelmetallgegenständen durch Pfandleih- und Versteigerungsanstalten wie bisher.

Der zweite Absatz ist dem § 1 des Platinpünzierungsgesetzes entnommen. Der § 2 des Platinpünzierungsgesetzes ist nicht mehr übernommen worden, da er für das Gewerbe keine praktische Bedeutung besitzt.

Zu § 2:

Dieser Paragraph enthält die Bestimmungen über die Legierung der Edelmetalle, über ihre mechanische Verbindung mit anderen Metallen und dergleichen mehr. Damit wird der Produktion entsprechend den technischen Fortschritten und den Forderungen der Käuferkreise eine Bewegungsfreiheit eingeräumt, die sich nach den bisherigen Erfahrungen fördernd ausgewirkt hat. Durch die Zulassung auch anderer Legurmetalle als Silber und Kupfer wird den Forderungen der Industrie entsprochen. Es stand zur Erörterung, den umgekehrten Weg der bisherigen Vorschrift zu wählen, wonach grundsätzlich beliebige Me-

talle als Legierung für Gold und Silber verwendet werden dürfen, die Verwendung gewisser Zusätze jedoch im Verordnungswege untersagt werden könnte. Es erweist sich aus praktischen Erwägungen für vorteilhafter, bei der bisherigen Anordnung zu bleiben, weil damit jede Unsicherheit bei der Feststellung von Metallzusätzen ausgeschaltet wird.

Zur Verbindung von Edelmetallgegenständen mit unechten Bestandteilen war bisher ganz allgemein „Weichlot“ zugelassen. Die Bestimmung des zweiten Absatzes schränkt dies auf Weichlot aus unedlen Metallen ein, weil Weichlot aus Edelmetall als Bindemittel zu hart ist.

Zum fachtechnischen Begriff „probhältig“ (§ 2 Abs. 3, ferner §§ 12, 23, 40) ist zu bemerken, daß die Probhältigkeit dann gegeben ist, wenn der Edelmetallgegenstand den gesetzlichen Mindestfeingehalt (§ 1) oder irgendeinen höheren Feingehalt aufweist. Dabei sind die Feingehaltsziffern jeweils im Sinne des § 3 Abs. 3 einzuschlagen. Dies gilt auch sinngemäß für Gegenstände aus Drittgold (§ 40 Abs. 2) und Viertelgold (§ 23).

Der dritte Absatz trägt auch der mit Gesetz vom 30. Juli 1925, BGBI. Nr. 291, erfolgten Änderung Rechnung, wodurch die Anbringung von Weißgoldbestandteilen an Platingegenständen, welche voneinander schwer unterscheidbar sind, zulässig ist. Die neue Fassung ergibt sich aus der Zusammenziehung der Bestimmungen für Gold und Silber einerseits und Platin anderseits. Auf eine Gesetzesermächtigung, mit Verordnung nähere Bedingungen hiefür festzusetzen, kann verzichtet werden.

Der fünfte Absatz wird auch auf Platin ausgedehnt. Die Platin- oder Goldauflage darf keine Benennung oder Bezeichnung erhalten, die über das wahre Wesen des Gegenstandes — ob nämlich der Körper selbst aus Platin, Gold oder Silber ist — irreführen könnte; auch soll eine Angabe des Feingehaltes dieser Auflage unzulässig sein.

Zu § 3:

Im Entwurf sind ebenso wie in dem bis zum Jahre 1939 gültigen Gesetz je vier Feingehaltsgrade für Gold und Silber vorgesehen, während für Platingegenstände nur ein Feingehaltsgrad die Regel ist. Die Feingehaltsgrade sind den im Handel üblichen Leguren angepaßt. Durch Übereinstimmung mit den Feingehaltsgraden in jenen Staaten, die unsere Edelmetallausfuhrwaren abnehmen, wird die Konkurrenzfähigkeit und der Absatz der heimischen Erzeugnisse auf den ausländischen Märkten gefördert. (Vergleiche die nachstehende Tabelle über die Feingehaltsgrade in einzelnen Ländern.)

Übersicht über die gesetzlichen Feingehalte für Gold- und Silberwaren in anderen Ländern.
 (Ausgedrückt in Tausendteilen.)

		Gold			Silber	
Ägypten	958	875	750	900	800	600
	625	583	500			
Australien	916	750	625	925		
	500	375				
Belgien		—	925	835		
Bulgarien	920	840	750	950	900	850
	583	500	333	750	500	
Dänemark	585			826	und darüber	
Deutschland	585			800	und darüber	
Finnland	980	960	855	813		
	750	585				
Frankreich	900	840	750	950	800	
Französisch-Westafrika	920	840	750	950	800	
Großbritannien	916 ^{2/3}	833 ^{1/3}	750	925		
	625	500	375			
Italien	900	750	585	950	900	800
	500	333				
Jugoslawien	950	840	750		—	
	583					
Kanada	750	583	500	925		
	375					
Niederlande	916	833	750	934	833	
	583					
Norwegen	750	500		830	und darüber	
Polen	960	750	583	940	875	800
Portugal	800	750	583	916	833	800
Rumänien	900	850	750	950	800	750
	583	500				
Schweden	975	840	760	825		
	585					
Schweiz	750	585	375	925	800	
Sowjetunion	985	875	750	947	916	875
	583					
Spanien	750			916	833	750
Tschechoslowakei	986	900	750	959	925	900
	585			835	800	
Tunis	840	750	585	900	800	
	375					
Türkei	916	833	750	900	800	
	666	583	500			
Vereinigte Staaten von Nordamerika		frei		925		

14

Die ersten zwei Feinheitsgrade für Gold entsprechen mit 986 Tausendteilen dem Feingehalt der österreichischen Dukaten, die auf Grund der Ermächtigung des Bundesgesetzes vom 31. Jänner 1951, BGBl. Nr. 71, wieder ausgeprägt werden, während 900 Tausendteile dem gesetzlichen Feingehalt der früheren Währungsmünzen gleichkommen. Österreich schließt sich hiemit dem Vorbild anderer Staaten an, die ebenfalls einen für Waren zulässigen Feingehaltsgrad besitzen, der dem Mischungsverhältnis der Münzen entspricht. So prägt England seine Goldmünzen $11/12$ fein und hat für Waren einen Feingehaltsgrad von $916^2/3$ festgesetzt.

Der erste Feingehaltsgrad für Silber wird, den internationalen Gepflogenheiten entsprechend, an Stelle von $935/1000$ mit $925/1000$ festgesetzt. Der Feingehaltsgrad von 333 Tausendteilen (Drittgold) entfällt aus Gründen, über die im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen Näheres ausgeführt ist.

Der vierte Absatz enthält eine Neuerung. Bei ausländischen Waren kommen häufig andere, dem betreffenden ausländischen Gesetz entsprechende Ziffern vor; ihre Beseitigung ist nicht nur mit Kosten, sondern oft auch mit einer Beschädigung des Gegenstandes verbunden. Bei ausländischen Edelmetallgegenständen können nun bestimmte andere (ausländische) Feingehaltsziffern, die jedoch dem tatsächlichen Feingehalt entsprechen und über dem in § 1 genannten Mindestfeingehalt liegen müssen, zur Punzierung zugelassen werden.

Die Anordnung, daß der Feingehalt der Edelmetallgegenstände durch Aufschlagen von Ziffern auf den Gegenstand angegeben werden muß, wird beibehalten. Diese Vorschrift ist ein geeignetes Mittel zum Schutze des Publikums und dessen rascher Orientierung für den Feingehalt der einzelnen Gegenstände, da erfahrungsgemäß die unterschiedlichen Punzen je nach dem Feingehaltsgrad für den Käufer allein kein hinreichendes Erkennungszeichen sind.

Ergänzend wird bemerkt, daß die allgemein populär gewordene Einstufung von Goldwaren nach Karaten auf eine internationale Gepflogenheit zurückzuführen ist.

Dieser Benennung liegt folgender Wertmaßstab zugrunde:

24 Karate entsprechen reinem Gold („1000 Teile fein“). 18karätig Gold entspricht $750/1000$ Feingold und hat somit 250 Tausendteile unedlen Metallgehalt in Form einer Beimischung (Legierung). Weiters sind noch die Bezeichnungen 14- und 8karätig Gold üblich, wobei ersteres nach dem Umrechnungsschlüssel 1000 Teile Feingold = 24 Karate dem im § 3 genannten Feingehaltsgrad von 585 entspricht, während 8karätig Gold mit „Drittgold“ (333 Tausendteile Feingoldgehalt) identisch ist.

Der Edelmetallgehalt von Silbergegenständen wird nicht in Karaten ausgedrückt.

Zu § 4:

Die obligatorische Anbringung amtlich genehmigter Namenspunzen oder Fabrikszeichen auf den Edelmetallgegenständen ist ein erprobtes Mittel zur Verhütung der Umgehungen des Punzierungsgesetzes sowie zur Ermittlung der Täter. Eine solche Bestimmung ist auch im bisherigen Gesetz enthalten.

Über die Zollgrenze eingekommene ausländische Waren sind von der Anbringung der Namenspunze oder des Fabrikszeichens befreit, weil gegenüber dem im Ausland wohnhaften Erzeuger die Wirkung dieser Bestimmung naturgemäß versagt und überdies die Durchführung praktisch und handelspolitisch Schwierigkeiten begegnen dürfte.

Nach dem Vorbild des Punzierungsgesetzes aus dem Jahre 1866 (RGBl. Nr. 75) hat das Namenszeichen in der Regel die Anfangsbuchstaben der Herstellungs firma oder des Vor- und Zunamens des Erzeugers der Edelmetallgegenstände zu enthalten. Das Fabrikszeichen hat beliebige Form.

Der zur Anbringung der Namenspunze erforderliche Stempel wird künftighin vom Punzierungsamt angefertigt und gegen Ersatz der Kosten ausgefolgt, während das Fabrikszeichen vom Erzeuger der Edelmetallgegenstände selbst angefertigt und vom Punzierungsamt genehmigt werden muß.

Der Namenspunzenstempel sowie der zur Anbringung des Fabrikszeichens dienende Stempel ist nicht nur bei Betriebseinstellung oder bei Erlöschen des Gewerberechts, sondern auch bei vorübergehendem Nichtbetrieb dem örtlich zuständigen Punzierungsamt zur Verwahrung beziehungsweise Unbrauchbarmachung vorzulegen. Beide Arten der Stempel sollen bei vorübergehender Betriebseinstellung von der Punzierungsbehörde lediglich in Verwahrung genommen werden, während sie sonst unbrauchbar zu machen und zurückzugeben sind. Damit bietet das Gesetz einen verstärkten Schutz, der von Erzeugern und Händlern begrüßt wird.

Zu § 5:

Bei den zur Durchführung der Punzierungsvorschriften berufenen Behörden tritt keine Neuerung ein. Die Punzierungämter sind Behörde erster Instanz im allgemeinen Verwaltungsverfahren und hinsichtlich der Einhebung der Punzierungsgebühren, nicht jedoch im Strafverfahren. (Siehe Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen.) Neben den Punzierungämtern können Punzierungsstätten eingerichtet werden; sie sind Hilfsstellen der Punzierungämter an Plätzen, an denen sich in der Regel

kein Punzierungsamt befindet, wo jedoch wegen örtlicher Beanspruchung die Errichtung einer Expositur angezeigt ist. Der Dienst in Punzierungsstätten muß nicht durch eigene Organe der Punzierungsbehörden versehen werden, sondern kann auch geschulten Finanzbeamten übertragen werden. Durch die Einrichtung von Exposituren kann die Einsendung oder zeitraubende Heranbringung punzierungspflichtiger Gegenstände zu entfernten Punzierungssämlern vermieden werden.

Das Hauptpunzierungs- und Probieramt ist zweite und letzte Instanz im allgemeinen Verwaltungsverfahren und hinsichtlich der Einhebung der Punzierungsgebühren, nicht jedoch im Strafverfahren. Darüber hinaus kann das Bundesministerium für Finanzen als Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Das Hauptpunzierungs- und Probieramt hat seinen Sitz in Wien. Punzierungssämler bestehen in Graz, Innsbruck, Linz und Wien; punzierungssämtliche Exposituren sind in Klagenfurt, Salzburg und Wien errichtet. Die Tätigkeit der Punzierungsbehörden erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Zollausschlußgebiete (§ 17).

In dem auch jetzt schon bestehenden Beirat von Sachverständigen ist ein Organ geschaffen, das berufen ist, zwischen der Verwaltung des Punzierungswesens und den Interessenten eine ständige Fühlungnahme herzustellen und eine den Bedürfnissen des Gewerbes und Handels sowie der technischen Entwicklung entsprechende Durchführung der Punzierungsvorschriften zu sichern. Der Punzierungsbeirat wird vom Bundesminister für Finanzen ernannt. Der Personenkreis, aus dem die Mitglieder ausgewählt werden, erstreckt sich — wie Abs. 5 besagt — auf Sachverständige auf dem Gebiete des Punzierungswesens.

Der Punzierungsbeirat hat auch zur Entstehung dieses Gesetzes in dankeswerter Weise wesentlich beigetragen.

Zu § 6:

Dieser Paragraph stellt klar, wer Edelmetallgegenstände zur Punzierung vorzulegen hat und wann dies zu geschehen hat.

In rücksichtswürdigen Fällen ist es gestattet, Edelmetallgegenstände auch nach ihrer Fertigstellung zur Prüfung und Punzierung vorzulegen. Ihre Zulassung ist Ermessenssache; eine Zurückweisung aus bestimmten Gründen daher möglich (Abs. 2). Ansonsten müssen die vorgelegten Gegenstände schon so weit ausgeführt sein, daß sie nach der Punzierung durch die Fertigstellung keine Änderung in der Zusammensetzung und keine Herabsetzung des Feingehaltes erleiden und die aufgeschlagenen Zeichen deutlich kenntlich bleiben. Platingegenstände werden aus techni-

schen Gründen nur in fertigem Zustand vorzulegen sein.

Abs. 4 letzter Satz schafft insofern eine Erleichterung, als für Edelmetallgegenstände, die über die Zollgrenze eingeführt wurden, nicht die ansonsten in diesem Absatz vorgesehenen genaueren Angaben bei ihrer Vorlage zur Punzierung zu machen sind, sondern die laut Zollvorschriften in den Zollpapieren vorgesehenen Angaben genügen. Zu diesem Zweck ist der Punzierungsbehörde eine Durchschrift der Warenklärung zu übergeben. Diese Bestimmung ist aufgenommen worden, weil die Angaben in den Zollpapieren unter den gegebenen Umständen im Interesse einer Beschleunigung der Einfuhr bei entsprechender Aufmerksamkeit der Organe des Punzierungsdienstes als ausreichend angesehen werden können.

Auf die Vorteile, welche die Anordnung mit sich bringt, daß der Feingehalt auf den Edelmetallgegenständen in Ziffern anzugeben ist, wurde bereits oben zu § 3 hingewiesen.

Zu § 7:

Die Anordnung, daß punzierte Gegenstände, die einer wesentlichen Veränderung oder Umarbeitung unterzogen wurden, neuerlich — das heißt dann, wenn sie gemäß § 1 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmen (§§ 8, 15, 16) der Punzierungspflicht unterliegen — zur Prüfung und Punzierung vorzulegen sind, entspricht dem jetzt bestehenden Rechtszustand. Die bisher geltende Bestimmung bleibt unverändert; lediglich der Adressat der Gesetzesnorm wurde aus Gründen der Klarheit näher bezeichnet.

Die Bestimmung über Drittgold entfällt.

Zu § 8:

Die Prüfung und Kontrolle durch die Punzierungssämler wird auch für die gewerbsmäßig beziehungsweise öffentlich durch Pfandleihanstalten, Versteigerungsanstalten und ähnliche Unternehmungen sowie durch Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Veräußerung gelangenden Edelmetallgegenstände festgesetzt und es wird damit verhindert, daß eine Umgehung des Punzierungsgesetzes im Wege der Veräußerung durch Pfandleihanstalten usw. stattfindet. Die erläuterten Worte zu „gewerbsmäßiger oder öffentlicher Veräußerung“ wurden bereits in § 1 aufgenommen, um gleich beim ersten Vorkommen dieser Begriffe im Gesetzestext Klarheit zu schaffen. Ihre Wiederholung in § 8 und später erübrigt sich (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 1).

Im übrigen wird klargestellt, daß im Privatbesitz befindliche „punzierungspflichtige“ Edelmetallgegenstände nicht zur Nachholung einer Punzierung vorgelegt werden brauchen, sondern nur dann punziert werden müssen, sobald sie

16

feilgeboten — das heißt zum Verkauf öffentlich ausgestellt — oder veräußert werden. Die Punzierung hat in solchen Fällen vorher zu erfolgen. Ausgenommen von der Punzierung sind allerdings Gegenstände, die kraft § 15 von der Punzierung aus den dort aufgezählten Gründen befreit sind.

Zu § 9:

Nach § 9 ist die Prüfung des Feingehaltes durch die Strichprobe die Regel. Allenfalls werden auch andere Methoden erforderlich sein, weil in § 2 des Entwurfes die Zulassung anderer Legurmetalle als Silber und Kupfer in Aussicht genommen ist und sich dann die Notwendigkeit ergibt, jeweils die für die neue Legierung beste Prüfungsmethode zu wählen. Für die durch eine genauere Probe beschädigten Gegenstände ist eine Fassonentschädigung vorgesehen, wenn der verursachte Schaden 10 Schilling (bisher 1 S) übersteigt. In der Regel wird sie nur für Edelmetallgegenstände zuerkannt werden, die in unfertigem Zustand zur Punzierung vorgelegt werden, weil bei Prüfung und Punzierung eines fertigen Gegenstandes eine Beschädigung selbst bei größter Sorgfalt oft unvermeidlich ist. Daß dessenungeachtet in rücksichtswürdigen Fällen eine Entschädigung für die zerstörte Fasson auch dann gezahlt wird, wenn die Probe von einem bereits fertigen Gegenstand vorgenommen wurde, bedeutet ein besonderes Entgegenkommen gegenüber der Industrie. Diese Regelung entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 10:

Gold- und Silbergegenstände gewinnen erfahrungsgemäß durch das Färben an Durchschnittsfeingehalt, weil beim Auskochen in verdünnter Säure die Legurmetalle an der Oberfläche ausgelaugt werden. Es kann der Fall vorkommen, daß ein Gegenstand, der in unfertigem Zustand zur Prüfung gebracht wird, sich als unprobhätig (§ 2) erweist, weil ihm einige Tausendteile auf den niedrigsten gesetzlichen Feingehaltsgrad fehlen, während derselbe Gegenstand, wenn er nach dem Sieden und Polieren zur Punzierung vorgelegt wird, den vollen gesetzlichen Feingehalt erreicht. Dieser Umstand muß berücksichtigt werden, wenn nicht die fertigen Waren und im besonderen die ausländischen Waren, die stets im fertigen Zustand zur Punzierung kommen, bevorzugt werden sollen.

Es wird daher bei der Feingehaltsprüfung und Punzierung der in unfertigem und ungesottem Zustand vorgelegten Gegenstände — wie bereits nach den geltenden Bestimmungen — eine weitgehende Feingehaltstoleranz eingeräumt. Eine Feingehaltsnachsicht wird auch bei Gegenständen aus Platin gewährt, da erfahrungsgemäß Platinlegierungen wegen der Schwierigkeit ihrer Herstellung nur selten genau zusammengesetzt und

vollkommen gleichartig sind. Zudem enthält das Platinlot meist kein Platin.

Zu § 11:

Die bisher vorgesehene Möglichkeit, daß eine Partei gegen den Befund des Punzierungsamtes Einspruch erheben kann, bleibt weiterhin gewahrt, doch erhält der bisherige § 11 eine etwas geänderte Fassung.

Zu § 12:

Dieser Paragraph regelt die Punzierung. Die Form der Feingehaltspunzen, die als amtliche Beiglaubigung der auf dem Edelmetallgegenstand vom Erzeuger bereits aufgeschlagenen (§ 3) und vom Amt geprüften (§ 6) Feingehaltsziffern zusätzlich aufgeschlagen sind, wird durch die Verordnung bestimmt. Die Feingehaltsziffern müssen auch auf ausländischen Gegenständen aus Edelmetall angebracht sein.

Zu § 13:

Die Bestimmung des Abs. 1 deckt sich mit der Anordnung des Punzierungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung. Abs. 2 bezeichnet die Art der Anbringung der Punze bei den in Abs. 1 genannten Gegenständen, die wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit keine unmittelbare Einprägung der gesetzlichen Zeichen ermöglichen. Diese Anordnung war bisher im Verordnungsweg geregelt.

Zu § 14:

Wie nach den bisherigen Bestimmungen soll ein Gegenstand, dessen Beschaffenheit dem Gesetze nicht entspricht, erst dann zerschlagen werden, wenn vorher die Behebung des gesetzwidrigen Zustandes versucht worden ist. Das Zerschlagen des Gegenstandes aus Edelmetall soll daher nur die äußerste Abhilfe sein. In dieser Beziehung werden sowohl im Inland erzeugte als auch ausländische Gegenstände vollkommen gleichmäßig behandelt. Es entspricht der Amtsgepflogenheit, den Besitzer der zu zerschlagenen Gegenstände vorher zu verständigen.

Zu § 15:

Die Bestimmungen über die Befreiung von der Punzierung werden in der derzeit geltenden Fassung im allgemeinen unverändert gelassen; der Paragraph selbst jedoch wird aus Gründen der besseren Übersicht neu unterteilt.

Der erste Absatz enthält unter Z. 1 Befreiungen von der Punzierung wegen des besonderen kulturellen Wertes der Gegenstände oder wegen technischer Schwierigkeiten einer Anbringung von Punzen. Weitere Befreiungsgründe ergeben sich im Zusammenhang mit den geltenden Zollvorschriften (§ 7 Zollgesetz, StGB).

Nr. 250/1920, in der geltenden Fassung); diese Bestimmungen (lit. e) mußten der heutigen Rechtslage angepaßt werden.

Abs. 1 Z. 2 sicherte ganz kleinen Edelmetallgegenständen Punzierungsfreiheit zu, wenn sie bei Platin und Gold nicht mehr als 1 Gramm, bei Silber nicht mehr als 5 Gramm wiegen. Die letztere Gewichtsstufe wurde im Jahre 1939 von 2 auf 5 Gramm erhöht.

Die Edelmetallwarenerzeuger legen großen Wert auf diese Bestimmung. Begründet wird dies von den Erzeugern, namentlich jenen auf dem Lande, fern vom Punzierungsamts befindlichen, damit, daß es wohl nicht dafürstehe, so kleine, billige Gegenstände zur Punzierung zu bringen und auf diese Weise wertvolle Arbeitszeit zu verlieren. Allerdings werden diese kleinen Gegenstände den Bestimmungen über den Feingehalt (§ 1) und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände (§ 2) sowie den Bestimmungen über die Beisetzung der Feingehaltziffern (§ 3) weiterhin unterworfen bleiben. Dadurch soll vermieden werden, daß aus dem Ausland minderwertige Ware hereinkommt und so der inländische Erzeuger durch unlauteren Wettbewerb geschädigt und der Käufer mit der dem Anschein nach vollwertigen Ware übervorteilt werden kann. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch die Punzierungsbehörden überwacht. Die Bestimmung gilt auch für ausländische Gegenstände, die bei der Einfuhr — wie alle ausländischen Edelmetallgegenstände, abgesehen von den im § 15 Abs. 1 Z. 1 lit. e getroffenen Ausnahmen — dem Punzierungsamts vorzulegen und dort stichprobenweise zu überprüfen sind.

Die in inländischen staatlichen Anstalten geprägten Medaillen und Plaketten — in Betracht kommt heute nur das Österreichische Hauptmünzamt — bleiben wie bisher von der Punzierung befreit, werden aber den Bestimmungen über Feingehalt usw. gleichfalls unterworfen. Laut des zweiten Absatzes sind Uhren und Uhrgehäuse aus Edelmetall ohne Rücksicht auf ihr Gewicht der Punzierung zu unterziehen.

Zu § 16:

Für den Export bestimmte Edelmetallgegenstände sind von der Punzierung befreit. Damit wird ermöglicht, auch Waren, die den österreichischen Bestimmungen nicht entsprechen würden, im Ausland abzusetzen, falls sie dort in einer bestimmten anderen Form gewünscht werden. Der Erzeuger hat sie mit einem Ausfuhrzeichen zu versehen. Der zur Anbringung des Ausfuhrzeichens erforderliche Stempel ist analog den im § 4 Abs. 2 hinsichtlich des Namenspunzenstempels vorgesehenen Bedingungen zu behandeln. Eine Verzögerung oder Versteuerung der Ausfuhr tritt durch die punzierungsrechtlichen Bestimmungen nicht ein.

Die bisher vorgesehene Vergütung der Punzierungsgebühr für Edelmetallgegenstände, die ausgeführt werden, ist nicht mehr vorgesehen, weil solche Fälle nur selten vorkommen, dann aber eine erhebliche Verwaltungsarbeit verursachen, die mit der beanspruchten Vergütung nicht in Einklang gebracht werden kann.

Zu § 17:

Zollausschlußgebiete bedürfen einer Sonderregelung, weil die Einsendung von Edelmetallgegenständen zur Punzierung durch die zuständigen österreichischen Punzierungsbehörden zu folge des in den Zollausschlußgebieten geltenden ausländischen Rechtes auf Hindernisse stößt. Bei Fortfall solcher Hindernisse können die Vorschriften dieses Bundesgesetzes auch für diese Gebiete für verbindlich erklärt werden.

Zu § 18:

Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht dem gegenwärtigen gesetzlichen Zustand und bedarf keiner weiteren Begründung.

Abs. 2 regelt die punzierungamtliche Nachschau. Ein Recht auf Hausdurchsuchung gibt diese Bestimmung nicht.

Abs. 3 bestimmt, daß auch die durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden öffentlich zur Veräußerung gelangenden Edelmetallgegenstände durch die Punzierungsbehörden vorher auf Einhaltung der Bestimmungen über die Punzierung tunlichst zu überprüfen sind.

Zu § 19:

Es soll nicht bloß die Eröffnung und die „Auflassung des Gewerbes oder Betriebes“, sondern auch eine Verlegung der Betriebsstätte, ein länger dauerndes Ruhen des Betriebes, die dauernde Betriebseinstellung sowie die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung binnen 14 Tagen bei der zuständigen Punzierungsbehörde angemeldet werden. Diese Maßnahme wird aus Gründen der Ordnung und Rechtssicherheit allgemein gewünscht.

Zu § 20:

Durch die Neufassung des Punzierungsge setzes wird der Anordnung dieses Paragraphen entsprochen werden können, während es bei dem derzeitigen Zustand für das Publikum nicht mehr möglich ist, sich von der Vielzahl der verstreuten gesetzlichen Bestimmungen in zweckmäßiger Form einen Überblick zu verschaffen. Anderseits ist auch wegen der Neuschaffung des Gesetzes die Beibehaltung der Einrichtung, die Abbildungen der diversen Feingehaltspunzen sowie das Gesetz selbst dem Publikum zugänglich zu machen, sowohl im Interesse des Handels und Gewerbes als auch im öffentlichen Interesse ge legen.

Zu § 21:

Die Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung hat anlässlich der Beratungen über die Wiederverlautbarung der Gewerbeordnung empfohlen, eine dem § 59 b Abs. 3 der Gewerbeordnung entsprechende Bestimmung in das Punzierungsgesetz aufzunehmen, inwieweit die im § 59 a erwähnten Personen einer besonderen Legitimation des zuständigen Punzierungsamtes bedürfen. Dazu tritt die Verordnung (§ 13) des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Dezember 1902, RGBl. Nr. 242, mit welcher Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 25. Februar 1902, RGBl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, erlassen wurden.

Zu § 22:

Diese neu in das Gesetz aufgenommene Bestimmung sieht vor, daß die punzierungsrechtlichen Vorschriften auch auf bildende Künstler anzuwenden sind, insoweit sie in Ausübung der schönen Künste, die gemäß Art. V lit. c des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, RGBl. Nr. 227/1859, von der Gewerbeordnung ausgenommen sind, Edelmetallgegenstände oder Gegenstände aus Viertelgold herstellen. Um Mißbräuchen vorzubeugen, wird diese Begünstigung nur Personen eingeräumt, über deren Ansuchen eine Beurteilung durch den Punzierungsbeirat (§ 5) vorausgegangen und das Einvernehmen zwischen Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Unterricht gepflogen worden ist. Die Bewilligung erteilt sodann das Hauptpunzierungs- und Probieramt, bei dem auch die entsprechenden Anträge einzureichen sind. Die Vorlage dieser Anträge an das Bundesministerium für Finanzen, das nach Anhörung des Punzierungsbeirates die Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht einzuholen hat, erfolgt nach einvernehmlichem Vorgehen mit den Gewerbebehörden.

Zu §§ 23—25:

Näheres über die alleinige Zulassung von Viertelgold und die Abschaffung des 1939 eingeführten Drittgoldes wurde im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt. Die Bestimmungen über das Viertelgold entsprechen im wesentlichen der bisherigen Fassung des § 21 des Punzierungsgesetzes ex 1921. Gegenstände aus Viertelgold sind von der Punzierung befreit.

Zu § 26:

Der Paragraph bringt gegenüber den derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen über Gegenstände aus unedlen Metallen — bisher „unechte Gegenstände“ genannt — keine Änderung.

Keinesfalls dürfen Gegenstände aus unedlen Metallen Bezeichnungen oder Benennungen erhalten, die zur Verwechslung mit Edelmetallgegenständen Anlaß geben könnten.

Zu § 27:

Im allgemeinen Verfahren — nicht im Strafverfahren — sowie im Verfahren über die Punzierungsgebühren haben die Punzierungsämter die Befugnisse der Behörde erster Instanz, während das Hauptpunzierungs- und Probieramt in diesem Verfahren zweite und letzte Instanz ist.

Rückständige Punzierungsgebühren können durch das örtlich zuständige Finanzamt eingebbracht werden (§ 5 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949).

Zu §§ 28—34:

Die Strafbestimmungen sind systematisch gruppiert und übersichtlicher zusammengestellt, als dies im alten Gesetz der Fall ist. Der Entwurf unterscheidet drei Gruppen strafbarer Taten. Jene vorsätzlichen Gesetzesverletzungen, die mit höheren Geldstrafen bedroht sind, sowie die zweite Gruppe, die leichtere Verfehlungen zum Inhalt hat, sind namentlich angeführt. Sonstige geringfügige Verletzungen der Gesetzesbestimmungen werden mit (Ordnungs-)Strafen (§ 30) belegt.

Die Strafsätze, die derzeit aus dem Jahre 1921 stammen, sind in Anpassung an andere Strafvorschriften von der Obergrenze 10.000 S auf 100.000 S erhöht worden. Die niederste Strafe beträgt 30 S. (Nach § 241 Strafgesetz in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, beträgt eine für gerichtlich strafbare Handlungen angedrohte Geldstrafe mindestens 30 S.) Was das Ausmaß der Geldstrafen anbelangt, so ist bei den einzelnen Delikten zwischen der höchsten und niedersten Strafe eine genügend weite Spannung vorgesehen, um eine Anpassung an den Grad des Verschuldens im Einzelfall zu ermöglichen.

Gemäß § 28 Abs. 2 ist auf Verfall von Gegenständen, mit denen eine der in diesem Paragraphen mit Strafe bedrohten Handlungen begangen worden ist, nicht zu erkennen, wenn die Gegenstände einer Person gehören, die um die strafbare Tat aus entschuldbaren Gründen nicht gewußt, noch sie begünstigt oder aus ihr Vorteile bezogen hat. Das gleiche gilt für § 29 Abs. 4.

Die §§ 31—34 enthalten Bestimmungen, welche für die vorausgehenden Strafbestimmungen allgemein Geltung haben.

§ 31 ist bereits im bisher in Kraft stehenden Punzierungsgesetz enthalten.

§ 32 enthält in Abs. 1 die Bestimmung über die Wertersatzstrafe, die dem geltenden Recht entspricht. Abs. 2 regelt das sogenannte objektive Verfallserkenntnis, mit dem der Verfall ausge-

sprochen werden kann, wenn der Täter unbekannt ist oder nicht bestraft werden kann.

Die Bestimmung des § 33 entspricht den geltenden Rechtsgrundsätzen. Diese „sachliche Haftung“ ist lediglich subsidiär.

Laut § 34 fließen Strafbeträge dem Bund zu, da das Punzierungswesen gemäß Art. 10 Z. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Bundessache in der Gesetzgebung und Vollziehung ist.

Zu §§ 35—38:

Durch § 35 wird die Anwendbarkeit des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG. 1950 normiert.

§ 36 regelt die Verjährung der nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlungen und Unterlassungen.

Bestimmungen über die Beweiskraft von Beweismitteln, wie sie § 35 des Punzierungsgesetzes ex 1921 enthält, brauchen wegen Unanwendbarkeit des Gefällsstrafgesetzes nicht mehr aufgenommen zu werden, da sie durch die nunmehr anzuwendenden Gesetze überholt sind.

Für die Strafverfolgung ist im ordentlichen Strafverfahren in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde — im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde diese —, in zweiter und letzter Instanz der Landeshauptmann (§ 51 VStG.) zuständig. Das vereinfachte Verfahren (Strafverfügung gemäß §§ 37—38) wird hingegen von den Punzierungssämttern durchgeführt.

Das Strafverfahren weist gegenüber dem jetzigen Zustand insofern einen Fortschritt auf, als nunmehr bei sämtlichen Gesetzesverletzungen an Stelle des ordentlichen Strafverfahrens eine vom Punzierungssamt zu erlassende Strafverfügung treten kann. Die betroffene Partei kann diese Strafverfügung durch rechtzeitigen Einspruch außer Kraft setzen, worauf das ordentliche Strafverfahren zur Durchführung zu gelangen hat. Im Falle eines Einspruches gegen das Ausmaß der auferlegten Strafe oder der Entscheidung über die Kosten geht der Instanzenzug unmittelbar an den zuständigen Landeshauptmann.

Durch die Strafverfügung soll vor allem im Interesse der Parteien in Fällen geringerer Gesetzesverletzungen, in denen oft die Langwierigkeit des Verfahrens und der den Parteien erwachsende Zeitverlust außer Verhältnis zu der in Betracht kommenden Strafe stehen, eine rasche Abfertigung des Straffalles ermöglicht werden. Außerdem werden die Punzierungssämtter, die mit den Gewerbetreibenden im ständigen Verkehr sind und sie daher genau kennen, leichter als die Strafbehörden in der Lage sein, im einzelnen Falle das Verschulden der Partei zu beurteilen und die Strafe entsprechend zu bemessen.

Wird gegen eine Strafverfügung im Sinne des § 38 Abs. 3 Einspruch erhoben, so kann kein

vereinfachtes Verfahren mehr stattfinden, sondern es ist das ordentliche Strafverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren findet vor der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) statt.

Zu § 39:

Werden die Bestimmungen über Entrichtung von Punzierungsgebühren umgangen, so kann neben der Strafe für das Delikt nach den §§ 28 bis 34 auch eine Bestrafung durch die Abgabenbehörde nach den Vorschriften über das Abgabenstrafrecht erfolgen.

Zu § 40:

Die aus § 37 des Punzierungsgesetzes ex 1921 übernommene Bestimmung, wonach die auf Grund früherer Gesetze vollzogenen Feingehalts- und Vorratspunzierungen weiterhin ihre Rechtsgültigkeit behalten, wenn sie innerhalb des Bundesgebietes vorgenommen worden sind, hat mehr historische Bedeutung. Die Nachfolgestaaten schufen bald nach dem ersten Weltkrieg ihre eigenen Punzen, so daß die ehemaligen österreichischen Punzen dort nur kurze Zeit in Verwendung standen. Daher schien es unbedenklich, den auf Grund des zuvor geltenden Gesetzes vollzogenen Punzierungen auch weiterhin ihre Gültigkeit zu belassen. Daran soll das neue Gesetz nichts ändern.

Zu § 41:

Damit finden bei anhängigen Verfahren auch noch die niedrigeren Strafsätze des Punzierungsgesetzes ex 1921 Anwendung.

Zu § 42:

Durch die Neufassung werden die derzeit in Kraft stehenden Gesetze, soweit sie Vorschriften des Punzierungswesens enthalten, aufgehoben. Lediglich § 15 des Punzierungsgesetzes und § 4 des Platinpunzierungsgesetzes, soweit er sich auf den erwähnten § 15 bezieht, bleiben vorerst noch in Kraft. (Siehe Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen.)

Zu § 43:

Vollzugsklausel: Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Es bedarf der Mitwirkung des Bundesministeriums für Justiz bezüglich der Durchführungsvorschriften zu § 18 Abs. 3, während sich die Kompetenz des § 21 und § 28 Abs. 3 auch auf das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau erstreckt. Mit dem Bundesministerium für Unterricht hat das Bundesministerium für Finanzen gemäß § 22 bei Verleihung einer Namensspur an bildende Künstler das Einvernehmen zu pflegen.